



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **2 1 - V - 6 7 - 0 0 1 7**
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) V

Anpassung der Friedhofsgebühren

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉
Kämmerei	reine Personalvorlage ☉	→ s. unten ☉
Rechtsamt	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉
- der HGO	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉
Sonstige:	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉
	Kommission	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉
	Magistrat	Tagesordnung A ☉	Tagesordnung B ☉
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich ☉	erforderlich ☉
	Ausschuss	öffentlich ☉	nicht öffentlich ☉
	Eingangsstempel Amt 16		

wird im Internet/PIWI veröffentlicht

Bestätigung Dezernent/in

K o w o l
Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
- Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperre, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	X	2022 ff	Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	8.564.473 €			1042/6042	Diverse	Profitcenter Friedhöfe
	X	2022 ff	Friedhofsgebühren			6.819.595 €	Diverse Innenaufträge bei 1.13.03.001.05	511000	Produkt Bestattungswesen
	X	2022 ff	Gemeindlicher Anteil			822.380 €	101888 WI und 100994 AKK	694130 WI und 694120 AKK	Stadtanteil Wiesbaden und AKK
	X	2022 ff	Nicht gebührenfähig			162.120 €			
	X	2022 ff	Leerkosten Trauerhalle			260.530 €			
Summe einmalige Kosten:				8.564.473 €		8.064.625 €			

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

Die geplante Kostenunterdeckung in Höhe von rund TEUR 500 wird die in 2018 genehmigte Kostenunterdeckung in Höhe von TEUR 576 voraussichtlich nicht unterschreiten.

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)

Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Erhöhung der Friedhofsgebühren um 4 von Hundert zur Erreichung eines kostendeckenden Friedhofsgebührenhaushalts.

Anlagen:

Synopse Friedhofsgebühren

C Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage beigefügte Arbeitsdatei Zielgebühr wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird beschlossen, dass zur Erzielung eines kostendeckenden Friedhofsgebührenhaushalts die Friedhofsgebühren in allen Gebührentatbeständen um 4 von Hundert erhöht werden.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Ziel dieser Gebührenanpassung ist die Kompensation des allgemeinen Anstiegs des Preisniveaus (Inflation) auf Sach- und Personalkostenebene. Aus diesem Grund sollen die Friedhofsgebühren um moderate 4 von Hundert angehoben werden. Am Beispiel der beiden am häufigsten nachgefragten Grabarten soll dies veranschaulicht werden:

Urnenwahlgrab:

Diese Grabform kann sowohl als Einzelgrab als auch als Familiengrabstelle genutzt werden. Die Grabstellen können je nach Verfügbarkeit auf vorgegebenen Flächen und auch schon zu Lebzeiten erworben und frei ausgewählt werden. Ein Vorteil dieser Grabart liegt darin, dass das Nutzungsrecht nach Ablauf immer wieder verlängert werden kann, z.B. wenn die Wahlgräber als Familiengräber genutzt werden sollen. Das Nutzungsrecht beträgt hier gemäß der Ruhefrist von Urnen 20 Jahre. Eine Belegung ist mit bis zu 6 Urnen möglich. Die Grabpflege erfolgt durch die Angehörigen bzw. durch beauftragte Friedhofsgärtner. Die Gebühr für das Urnenwahlgrab wird von 1.627 Euro auf 1.692 Euro angehoben.

Erdwahlgrab:

Diese Grabform kann sowohl als Einzelgrab als auch als Familiengrabstelle genutzt werden. Erdwahlgräber sind individuelle Grabstellen, die je nach Verfügbarkeit auf vorgegebenen Flächen vom Bürger frei ausgewählt werden können. Je Grabstelle können eine Erdbestattung und die Beisetzung von bis zu 8 Urnen erfolgen. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahren und kann verlängert werden. Der Grabkauf ist bereits zu Lebzeiten möglich. Die Grabpflege erfolgt durch die Angehörigen bzw. den beauftragten Friedhofsgärtner. Die Gebühr für das Erdwahlgrab wird von 3.253 Euro auf 3.383 Euro angehoben.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

/

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

/

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die Gebührenordnung für das Friedhofswesen wurde letztmalig im Jahr 2019 angepasst und muss entsprechend den Vorgaben des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) regelmäßig überprüft werden. Auf Grundlage der Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG wurde die Kalkulation in diesem Jahr aktualisiert.

Das zu deckende Einnahmenvolumen wird in 2022 voraussichtlich rund € 8,564 Mio. betragen. Der Stadtanteil („Grünpolitischer Wert“) liegt weiterhin bei 15%. Dieser wird rund € 0,822 Mio. und die nicht gebührenfähigen Kosten sowie Leerkosten für Trauerhallen werden voraussichtlich € 0,423 Mio. betragen. Dementsprechend müssten insgesamt Nutzungsgebühren in Höhe von € 7,319 Mio. erzielt werden. Nach der letzten sehr erheblichen Erhöhung der Gebühren im Jahr 2019 würde dies eine erneut Anpassung des Gebührenvolumens, diesmal von rund 12 von Hundert bzw. € 0,762 Mio. bedeuten.

Die ermittelten Gebührensätze stellen die Obergrenze nach HKAG dar, insbesondere hinsichtlich der Verzinsung des Anlagekapitals. Es ist den Stadtverordneten der Landeshauptstadt Wiesbaden vorbehalten, für einzelne Gebührentatbestände einen geringeren Kostendeckungsgrad festzulegen. Derartige Festlegungen gelten als sogenannte „geplante Kostenunterdeckung“ und dürfen generell nicht an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden. Folglich hat die Landeshauptstadt Wiesbaden daraus zusätzlich entstehende Fehlbeträge aus allgemeinen Finanzmitteln auszugleichen. Mit der moderaten Gebührenerhöhung von 4 von Hundert wird die in 2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene „geplante Kostenunterdeckung“ in Höhe von € 0,576 Mio. voraussichtlich nicht unterschritten.

Kritische Würdigung Gebührenerhöhung

Eine vollständige Deckung der gebührenfähigen Kosten über Gebühreneinnahmen kann nur erreicht werden, wenn diese Kosten auf eine hinreichend große Anzahl von Gebührenzahlern umgelegt werden können. Ist dies nicht der Fall, steigen die Gebühren für Friedhofsleistungen in eine nicht mehr marktkonforme Größenordnung. Hohe Gebührensätze wirken sich negativ auf die Bestattungsnachfrage aus, da sie in der Regel zu einer Abwanderung von Bestattungsfällen auf andere, günstigere bzw. attraktivere Friedhöfe führen. Es besteht somit die Gefahr, dass sich die Gebührenspirale immer weiter nach oben dreht und sich die Bestattungsnachfrage innerhalb einer Friedhofseinrichtung immer weiter abschwächt. In diesem Fall steigen die Defizite im Friedhofshaushalt unvermindert weiter an; sie müssen letztendlich ebenfalls über öffentliche Mittel ausgeglichen werden. Damit werden auch die aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutenden innerstädtisch gelegenen Friedhöfe und die als weitläufige, oft parkartig gestaltete Anlagen mit einem außerordentlich hohen Potenzial sowohl als Erholungsraum wie auch als Naturraum gesichert.

Strategischer Ausblick

Die begonnene Arbeit am Friedhofsentwicklungskonzept 2030+ (FEK 2030+) wird fortgesetzt. Mit diesem Konzept sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Ein primäres Ziel ist die Anpassung der Bestattungsangebote an die sich verändernde Bestattungskultur sowie die Begrenzung künftiger Gebührenerhöhungen im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden).
2. Für die zukünftig erforderlichen Bestattungsflächen, sowie den zunehmenden Flächenüberhang innerhalb der Friedhöfe, ist ein nachhaltiges Flächenmanagement für insgesamt 95 ha zu entwickeln. Das Flächenmanagement soll Optionen für eine wirtschaftliche Flächennutzung im Bestattungswesen sowie auch neue Möglichkeiten für Zwischen- oder Folgenutzungen von Überhangsflächen aufzeigen.
3. Im Rahmen des FEK 2030+ sind auch Bedarfe und Kosten für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Friedhofsinfrastruktur zu ermitteln. Dies umfasst insbesondere die Friedhofsgebäude, Wege-, Kanal- und Leistungsnetze sowie sämtliche Einfriedungen der 21 Friedhöfe. Gleichfalls sind insbesondere bei den Gebäuden die zeitgemäße Funktionalität sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis kritisch zu beleuchten.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

/

Wiesbaden, 7. November 2021


Andreas Kowol
Stadtrat